

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Opferrechte im Jugend- und Heranwachsenden-Strafrecht stärken –
Nebenklage und Adhäsionsverfahren auch gegen Jugendliche umfas-
send zulassen**

Seit dem Jahr 2006 ist die Nebenklage im Strafverfahren gegen Jugendliche bei bestimmten Verbrechen zugelassen, wenn das Opfer durch die Tat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt wurde. Gemäß § 80 Absatz 3 JGG sind die Voraussetzungen für die Nebenklage jedoch wesentlich enger als im Erwachsenenstrafrecht. Eine überzeugende Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung der Opfer gibt es nicht. An der Schutzbedürftigkeit des Opfers ändert sich nichts, wenn der Täter Jugendlicher ist. Mit der Erziehungsbedürftigkeit des jugendlichen Täters lässt sich die Schlechterstellung des Opfers nicht rechtfertigen. Auch sind die Opfer nicht selten selbst minderjährig. Die bestehende Schutzlücke zeigt sich insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung Schutzbefohlener, wo oftmals nur Vergehen zur Verfolgung anstehen. Opferverbände und der Deutsche Juristentag fordern überdies zu Recht, die Beiordnung eines Opferanwalts im Verfahren gegen Jugendliche im selben Umfang zuzulassen wie im Verfahren gegen Erwachsene.

Im Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 fortfolgende StPO können zivilrechtliche Ansprüche, die aus einer Straftat erwachsen, statt in einem eigenen zivilgerichtlichen Verfahren unmittelbar im Strafprozess geltend gemacht werden, sofern der Streitgegenstand noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht worden ist. Im Jugendstrafrecht findet das Adhäsionsverfahren laut § 81 JGG keine Anwendung, soweit das Verfahren einen Jugendlichen (bis 18 Jahre zum Zeitpunkt der Tat) betrifft. Bei Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahren zum Zeitpunkt der Tat), die noch nach Jugendrecht verurteilt werden, kann es gemäß § 109 JGG angewendet werden. Opferverbände fordern zu Recht, einen Schritt weiter zu gehen und das Adhäsionsverfahren auch gegen jugendliche Täter zuzulassen. Die Konfrontation des Jugendlichen mit dem angerichteten Schaden und der Pflicht zur Wiedergutmachung ist von hohem erzieherischem Wert und steht deshalb mit dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafverfahrens in Einklang. Die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters ist sicherzustellen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. eine Bundesratsinitiative zur Zulassung der Nebenklage im Strafverfahren gegen Jugendliche im selben Umfang wie gegen Heranwachsende und Erwachsene auf den Weg zu bringen,
2. eine Bundesratsinitiative zur Zulassung des Adhäsionsverfahrens auch gegen Jugendliche auf den Weg zu bringen.